

# Step-in Risk

## Anforderungen an die systematische Berücksichtigung im Risikomanagement

November 2017

### Leitlinie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu „Identification and management of step-in risk“

#### Zusammenfassung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Oktober 2017 die finale Fassung der Leitlinien zu „Identification and management of step-in risk“ veröffentlicht. Nationale Aufsichtsbehörden sollen diese bis spätestens 2020 implementieren. Die erstmalige Durchführung der Step-in Risk-Analyse durch die Banken sowie die Überprüfung durch die Bankenaufsicht soll im Jahr 2020 erfolgen.

Im Rahmen der neuen Regelungen sind Institute aufgefordert, nicht bzw. nicht voll konsolidierte Töchter und Beteiligungen sowie weitere Gesellschaften, zu denen es kritische Abhängigkeiten gibt, systematisch auf sog. Step-in Risiken zu untersuchen und die Ergebnisse der Analyse der Aufsicht in standardisierter Form zu melden. Step-in Risiko wird dabei als „das Risiko, dass eine Bank ohne vertragliche/gesetzliche Erfordernis entscheidet, einer notleidenden, nicht-konsolidierten Einheit finanzielle Unterstützung

zukommen zu lassen“ definiert. Eine wesentliche Motivation für das Step-in Risk könnte laut dem Basler Ausschuss die Vermeidung eines Reputationsrisikos sein, das die Bank treffen könnte, falls sie die notleidende Einheit nicht unterstützt. Der Ausschuss sieht hier insbesondere starke Zusammenhänge mit Schattenbanken und versucht mit diesen Regelungen, regulatorische Arbitrage zu erschweren.

#### Anforderungen an Identifikation und Steuerung des Step-in Risikos

Zum Management des Step-in Risikos hat der Basler Ausschuss einen mehrstufigen Prozess vorgesehen:

- Festlegung der Einheiten, die der Untersuchung auf Step-in Risiken unterzogen werden müssen
- Identifikation von Einheiten, die immateriell sind oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen werden können

#### Inhalt

Zusammenfassung  
Seite 1

Anforderungen an Identifikation und Steuerung des Step-in Risikos  
Seite 1

Handlungsbedarf für Institute zur Umsetzung der Anforderungen  
Seite 2

Nächste Schritte  
Seite 3

- Bewertung der verbleibenden Einheiten anhand der festgelegten Kriterien („Risikoidikatoren“). Diese sind:
  - Art und Umfang der Trägerschaft
  - Umfang des Einflusses
  - Implizite Unterstützung
  - Strukturierte, variabel verzinst und stark gehebelte Gesellschaften
  - Liquiditäts-Stress / First mover-Anreize
  - Risikotransparenz für Investoren
  - Handelsrechtliche Offenlegung
  - Übereinstimmung des Risikoprofils mit den Investoren
  - Reputationsrisiken durch Markennamen und Cross-Selling
  - Frühere Abhängigkeiten
  - Aufsichtsrechtliche Einschränkungen und Risikominderungen
- Im Falle festgestellter Step-in Risiken bei einzelnen Einheiten, Abschätzung der Auswirkung auf die Liquiditätslage und Kapitalausstattung und Ableitung von Risikosteuerungsmaßnahmen
- Bericht an die Aufsichtsbehörden über das Ergebnis der Step-in Risiko-Analyse

Die Aufsichtsbehörden entscheiden auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und ggf. ergänzender Dokumente, inwieweit zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

### Handlungsbedarf für Institute zur Umsetzung der Anforderungen

Insbesondere größere Bankkonzerne mit komplexen gesellschaftsrechtlichen Strukturen werden in vielen Fällen größere Anstrengungen zur Erfüllung der Anforderungen unternehmen müssen. Für alle nachfolgend beschriebenen Schritte sind die entsprechenden Prozesse und Verfahren klar zu definieren und zu

dokumentieren sowie die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte festzulegen. Die Anwendung (einschließlich dem aufsichtlichen Reporting) erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Verfahren und Prozesse sind ferner einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Zunächst ist die Liste der grundsätzlich in die Analyse einzubeziehenden Einheiten zu erstellen. Ausgangsbasis sind die aufsichtsrechtlich nicht konsolidierten Gesellschaften. Hierzu gehören u. a. handelsrechtlich nicht vollkonsolidierten Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Nicht abschließende Beispiele sind Verbriefungsgesellschaften, investment funds und REITs. Dabei müssen auch entsprechende Einheiten der Tochtergesellschaften selbst berücksichtigt werden. Diese Informationen liegen nicht in allen Instituten zentral vor. Ergänzt werden müssen u. a. Unternehmen, zu denen das Institut kritische Abhängigkeiten hat (bspw. ein wichtiger Outsourcing-Provider, für den es keine kurzfristige Ausweichmöglichkeit gibt). Hierzu ist die Einbindung relevanter Bereiche (wie beispielsweise Konzernplanung, Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen, Outsourcing-Steuerung), ggf. auf allen Ebenen eines Konzerns, erforderlich.

Zur Durchführung der Materialitätsanalyse ist zu den so identifizierten Unternehmen der Geschäftszweck, personelle Verflechtungen, wesentliche vertragliche Grundlagen (wie bspw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit entsprechender Verlustübernahmeverpflichtung) und weitere Kennzahlen zusammenzustellen. Auch hier ist die Mitwirkung zahlreicher Bereiche erforderlich. Ähnlich gelagerte Einheiten sollen dabei aufgrund möglicher „Ansteckungsgefahr“ auf aggregierter Ebene bewertet werden. Auf die-

ser Basis ist eine gut dokumentierte, begründete Liste der Ausschlüsse zu erstellen. Beispielsweise dürfen Einheiten, bei denen auf Basis klarer übergreifender (d. h. nicht einzelvertraglicher) rechtlicher Regelungen eine Unterstützung ausgeschlossen ist, aus der weiteren Analyse genommen werden. Hierzu bietet sich die Erstellung eines teilautomatisierten Entscheidungsbaums an. Beispielsweise können anderweitig beaufsichtigte Einheiten (wie bspw. Versicherungen) ausgeschlossen werden.

Für die verbleibenden Einheiten ist eine dokumentierte Einwertung anhand der aufsichtlich vorgegebenen 11 Kriterien („Risikoidikatoren“) vorzunehmen. Klare Definitionen für die Kriterien und deren Anwendungen müssen erstellt und angewendet werden. Die Notwendigkeit der Ergänzung dieser Kriterien sollte geprüft werden. Aufgrund der in Formular 2 vorgesehenen ja/nein-Klassifikation sind auch hier Entscheidungsbäume hilfreich. Ggf. sollte die Methodik im Vorfeld mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden, da die Kriterien einerseits das zentrale Element der Step-in Risk-Analyse sind, andererseits deren Definitionen in der Richtlinie eher vage bzw. beispielbasiert sind.

Für diejenigen Einheiten, bei denen auf Basis der Kriterien Step-in Risiken identifiziert wurden, müssen im nächsten Schritt die Auswirkungen auf die Liquiditätslage sowie die Kapitalausstattung abgeschätzt werden. Hierzu ist ein geeignetes Verfahren, beispielsweise in Anlehnung an bestehende Verfahren der Risikoinventur, des Stress Testings, Szenarioanalysen und ähnlichem, zu entwickeln. Dabei sollen bestehende risikoreduzierende Maßnahmen berücksichtigt werden. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Abschätzung sind adäquate Maß-

nahmen abzuleiten. Auch hierfür sind klare Entscheidungshilfen sinnvoll, welche die Transparenz erhöhen. Als Ergebnis der Step-in Risk-Analyse können auch Veränderungen an der gesellschaftsrechtlichen Struktur bzw. der Art der Einbeziehung in den aufsichts- bzw. handelsrechtlichen Konsolidierungskreis indiziert sein. Alternativen können die Skalierung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die Berücksichtigung im Stress Testing, Rückstellungsbildung und weiteres sein.

Die Ergebnisse der Analyse der Step-in Risiken des Instituts sind in den vorgegebenen Vorlagen zu dokumentieren und der Aufsicht zu ermitteln. In Formular 1 ist eine Übersicht über die analysierten Einheiten zu geben. Für wesentliche Einheiten, bei denen signifikante Step-in Risiken identifiziert wurden, ist das umfangreiche Formular 2 auszufüllen. Einheiten, die grundsätzlich aus der Analyse herausfallen, müssen nicht in den Formularen gemeldet werden. Institute sollten jedoch in diesen Fällen adäquate, prüfungssichere interne Dokumente bereithalten. Entsprechende Qualitätssicherungs- und Freigabeprozesse sind zu etablieren und anzuwenden.

Da es gewisse Synergiepotentiale mit der Risikoinventur gemäß MaRisk gibt, bietet sich die zeitgleiche bzw. parallele Durchführung der Step-in Risiko-Analyse mit der Risikoinventur an. Weitere Einbettungen in bestehende Risikomanagementprozesse (wie bspw. das Berichtswesen an den CRO) sind vorzunehmen.

### Nächste Schritte

Noch ist die konkrete Umsetzung in EU- bzw. nationales Recht nicht festgelegt. Da im Rahmen dieser Umsetzung jedoch tiefgreifenden Änderungen an den Regelungen unwahrscheinlich sind, sollten Institute frühzeitig mit den Vorbe-

reitungen auf die Erfüllung der Anforderungen beginnen.

Es ist möglich, dass die EBA Standards oder Leitlinien bzw. die BaFin Rundschreiben entwickelt, um die konkrete Umsetzung auf europäischer oder nationaler Ebene zu gewährleisten.

### Sprechen Sie uns gerne an!

Unser Team aus erfahrenen Experten in allen Non-Financial Risk Management-Themen unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen bzgl. Step-in Risks einzustellen und entsprechende Methoden und Prozesse zu entwickeln.

**Prof. Dr. Thomas Kaiser**  
Director, Financial Services  
T +49 69 9587-6283  
ThomasKaiser@kpmg.com

**Markus Quick**  
Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-4687  
MarkusQuick@kpmg.com

### Impressum

**KPMG AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

**Markus Quick (V.i.S.d.P.)**  
Partner, Financial Services  
T +49 69 9587-4687  
MarkusQuick@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2017 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.